

Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung
4041 Linz • Peuerbachstraße 26

Geschäftszeichen:
VerkR20-1-5-2013-Dr.Au/Re

Bearbeiterin: Dr. Andrea Außerweger
Tel: (+43 732) 73 13 01-724 20
Fax: (+43 732) 73 13 01-27 23 99
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Ärztchammer für Oberösterreich
Frau Dr. Leitner
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

Linz, 25. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Leitner!

Ich ersuche Sie, die sachverständigen Ärzte über einige wesentliche Neuerungen der 14. FSG-Novelle, BGBl I Nr. 61/2011, der 5. Novelle zur FSG-GV, BGBl. II Nr. 280/2011 sowie über die Änderung des Grenzwertes für die funktionelle Einäugigkeit nach der 5. FSG-GV-Novelle zu informieren:

1. Ab 19. Jänner 2013 werden Führerscheine für die Lenkberechtigungen der Klassen AM, A 1, A2, A, B und BE auf 15 Jahre befristet. Grund dafür ist, dass Führerscheindokumente ein technisch höchst fälschungssicheres Niveau gemäß EU-Richtlinie aufweisen müssen. Zur Verlängerung ist eine gesundheitliche Untersuchung nicht notwendig. Auch nach Fristablauf geht das Recht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE nicht verloren.

Bis zum 19. Jänner 2013 ausgestellte Führerscheine und Mopedausweise behalten ihre Gültigkeit, müssen aber längstens bis 19.01.2033 neu ausgestellt werden.

2. Im Bereich der Krafträder wird ein neues Stufenführerscheinsystem eingeführt und der bisherige Mopedausweis wird zur Führerscheinklasse AM.

Es gibt folgende Stufen:

- > **A1 ab 16 Jahren** (Motorräder bis zu 125 ccm und 11 kW, max. Leistungsgewicht 0,1 kW/kg, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW).
- > **A2 ab 18 Jahren** (Motorräder bis zu 35 kW und einem max. Leistungsgewicht von 0,2 kW/kg; umfasst auch A1).
- > **A ab 20 Jahren** (bei 2 Jahren Vorbesitz von A2) bzw. ab 24 Jahren (bei Direkteinstieg oder Vorbesitz A1); umfasst auch A1 und A2 und berechtigt zum Lenken aller Motorräder und dreirädrigen Kraftfahrzeuge.

Mit der Klasse AM dürfen Motorfahräder und vierrädrige Leichkraftfahrzeuge gelenkt werden.

3. Die Gruppe 1 umfasst Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A (A1, A2), B, BE und F
Die Gruppe 2 umfasst Kraftfahrzeuge der Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E)
4. Neue Definition der Wiederholungsuntersuchung:
Grundlage für das von Besitzern von Lenkberechtigungen der Klassen C (C1), CE (C1E), D (DE) und D1 (D1E) alle 5 Jahre bzw. ab dem vollendetem 60. Lebensjahr alle 2 Jahre vorzulegende ärztliche Gutachten.
5. Nach § 4 Abs. 1 FSG-GV setzt die Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine Körpergröße von mindestens 155 cm und bei Kraftfahrzeugen der Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E) von mindestens 160 cm voraus.
Personen, deren Körpergröße das im Abs. 1 angeführte Mindestmaß nicht erreicht, gelten als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet, wenn dieser Mangel durch die Verwendung von Behelfen, Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder Ausgleichsfahrzeugen ausgeglichen werden kann.
6. Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 teilt Herr Mag. Schubert vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass es im Bereich des Grenzwertes für die funktionelle Einäugigkeit eine Änderung gegeben habe.
Der Visus monocular hat auf jedem Auge mindestens 0,1 zu betragen, ansonsten liegt eine funktionelle Einäugigkeit vor.
Der sachverständige Arzt muss bei der Untersuchung des Führerscheinwerbers (sowohl bei der Gruppe 1 als auch bei der Gruppe 2) ausschließen, dass bei einem Auge eine funktionelle Einäugigkeit (Visus < 0,1) besteht.

Um die Einäugigkeit zu erkennen, ist es daher erforderlich, auch bei der Gruppe 1 jedes Auge einzeln zu kontrollieren. Der Grenzwert von mind. 0,1 ist auch in den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, die im Auftrag des BMVIT unter der Leitung des KfV-2013 erstellt wurden, festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Andrea Außerweger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr; und Amtsstunden: Mo.,Di.,Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr;

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.